

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes
im Markt Garmisch-Partenkirchen**
(Wochenmarktgebührensatzung)

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt des Marktes dienen, erhebt der Markt Garmisch-Partenkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Verkaufseinrichtungen.
- (2) Angefangene Frontmeter werden aufgerundet.
- (3) Die Gebühren werden als Saison- oder Jahresgebühren erhoben. Die Entscheidung ob für Standplätze Saison- oder Jahresgebühren erhoben werden, liegt im Ermessen des Marktes Garmisch-Partenkirchen.
- (4) Die Jahresgebühr beträgt 48 Tagesgebührensätze.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für den Platz am Wochenmarkt in Partenkirchen je angefangenen Frontmeter je Markttag	3,50 €
b) für den Platz am Wochenmarkt in Garmisch je angefangenen Frontmeter je Markttag	5,00 €

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- (2) Die Jahresgebühr wird jeweils am 1. April eines Jahres zur Bezahlung fällig.
- (3) Saisonale zugeteilte Standplätze werden im Vorfeld mit Zeitrahmen beantragt und daraufhin wird gleichzeitig mit der Zuteilung ein Bescheid erlassen. Die Gebühren für saisonal befristet zugeteilte Standplätze werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Garmisch-Partenkirchen zu überweisen oder auf Wunsch durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Garmisch-Partenkirchen auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingetrieben.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Die Gebühren werden jeweils für die ganze Betriebszeit des Marktes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, dem Markt Garmisch-Partenkirchen -Ordnungsamt- schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktgebührensatzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 23. Mai 2019

Dr. Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeister

